

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung VI/12 - Europäische Energiepolitik
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900 DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ergeht per Mail:
vi-12@bmk.gv.at
eva.jungmeir@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
28.12.2020	Up/063/VG	3451	4.2.2021

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO) - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung der überarbeiteten Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu den Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Eine effektive TEN-E-VO ist ein wichtiger Baustein am Weg in Richtung Klimaneutralität bis 2050 und für das Gelingen der Energiewende. Grundvoraussetzung ist, dass tatsächlich Energieinfrastrukturprojekte schneller und einfacher umgesetzt werden können. Wir begrüßen, dass diese Thematik für die Europäische Kommission (EK) eine hohe Priorität hat und die TEN-E-VO überarbeitet wird.

Neben dem Aspekt der Nachhaltigkeit, der in der Überarbeitung und für die Erfüllung der Anforderungen des European Green Deal unterstrichen wird, dürfen die Leistbarkeit/Wettbewerbsfähigkeit und die Versorgungssicherheit nicht an Bedeutung verlieren. Gerade in Hinblick auf die Vorkommnisse in Europa vom 8. Jänner 2021, an dem allen Analysen zufolge nur knapp ein Blackout-Szenario verhindert werden konnte, muss dem Thema Versorgungssicherheit auch in der TEN-E-VO ein prioritärer Stellenwert eingeräumt werden. Dies gilt umso mehr, als die Inhalte der TEN-E-VO und die Initiativen diverser EU-Mitgliedstaaten einen Ab- und Rückbau jener Technologien vorsehen, die den Blackout verhindert haben, während durch die stärkere Elektrifizierung gleichzeitig ein stetig wachsender Anspruch an die Leistungsfähigkeit der Netze gestellt wird. Das Thema Versorgungssicherheit wird zwar an diversen Stellen des Verordnungsvorschlages und seiner Begleittexte erwähnt. Soweit die Überarbeitung der TEN-E-VO ein derartiges Szenario bisher nicht antizipiert hat, muss sie spätestens jetzt daran angepasst werden.

Die überarbeitete TEN-E-VO ist leider nur ein zaghafter Schritt zu rascheren Genehmigungsverfahren. Trotz guter Ansätze des Vorschlags haben wir den Gesamteindruck, dass die Reform nicht weit genug geht und das Ziel, rascher Vorhaben zur Genehmigung und Realisierung zu bringen, die für die Dekarbonisierung des Energiesystems benötigt werden, nicht erreicht werden kann.

Wir sehen nur wenige positive Änderungen. Im Gegenteil, wir erwarten durch die Anpassung eher mehr Aufwand (und somit höhere Kosten) insbesondere durch ausgedehnte Transparenzvorgaben. Leider sehen wir keine Verbesserung in die notwendige Richtung, dass der Status eines Projekts von gemeinsamem Interesse (Project of common interest/PCI) mit Vorteilen verknüpft ist, die den Zeit- und Kostenaufwand rechtfertigen, um ein Vorhaben auf die PCI-Liste zu bringen.

Insbesondere sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auf den Vorantragabschnitt zu verzichten, ohne eine äquivalente Regelung im nationalen Recht zu verlangen. Es kann Vorhaben geben, wo es keinen Sinn macht, einen Vorantragabschnitt durchzuführen, insbesondere wenn dem Genehmigungsverfahren eine - de facto vorhabenbezogene - SUP vorausgegangen ist oder der Vorhabenträger die Trassendiskussion vorweg geführt hat.

Generell sollte der Anwendungsbereich für große Stromerzeugungsanlagen (insb. Wasser-, Sonnen- und Windkraft) geöffnet werden, da diese jedenfalls dringend benötigt werden, um einer Versorgungslücke bei zunehmender Elektrifizierung anderer Sektoren entgegenzuwirken.

Außerdem fehlt unserer Einschätzung nach die positive Unterlegung des Nutzens für öffentliche Interessen zum Prädikat „PCI“, wodurch der Weg zur Genehmigung erleichtert werden soll. Im Sinne eines „Climate Branding“ muss der Begriff „Project of Common Interest“ für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit stehen.

II. Im Detail

Anwendungsbereich (Kapitel II, insb. Artikel 4 in Verbindung mit Annex II)

- Um unser Energiesystem tatsächlich und umfassend zu integrieren, fehlen in der Verordnung wesentliche Puzzlesteine: **Alle Großprojekte**, die den Zielen des European Green Deal entsprechen - einschließlich der Energieerzeugung (zB große Wind- oder Solarparks, Wasserkraftwerke) und Projekte, die zur Sektorintegration beitragen (zB Fernwärme/-kälte) - **sollen Zugang zum Vorrangstatus haben**.
- Die **Erweiterung des Anwendungsbereichs auf CO₂-Abscheidungen und H₂-Erzeugung** der TEN-E-VO **wird begrüßt**. Es ist aber unpraktisch, das Prozedere der PCI-Liste anzuwenden. Wenn man das Projekt so lange aufschieben muss, bis die nächste PCI-Liste veröffentlicht wird, geht viel Zeit verloren, die später kaum aufgeholt werden kann. Hier stellt sich auch weniger die Frage der Standort- oder Trassenwahl, da die Emissionen dort abgeschieden werden müssen, wo sie anfallen, bzw. ggf. nur zur nächsten Raffinerie geleitet werden können. Derartige Vorhaben müssen bereits ex lege PCI-Status genießen.
- Den **Schwerpunkt auf die Elektrifizierung** sehen wir **kritisch**, da uns eine derartige Umstellung aller Sektoren bis 2050 aus heutiger Sicht unrealistisch, einseitig und nicht notwendigerweise effizient erscheint. Es stellt sich die Frage, aus welchen Quellen der Strom - insbesondere für alle industriellen Prozesse - stammen soll. Auch Projekte zu anderen Energieträgern sollten Zugang zum PCI-Status haben.

- Im Kontext des Wachstums der erneuerbaren Stromerzeugung **trägt die zukünftige Verfügbarkeit entsprechender Speichermöglichkeiten erheblich zur Versorgungssicherheit bei**. Die Wasserstoffinfrastruktur muss Wasserstoffspeicher in großem Maßstab umfassen, um überschüssige erneuerbare Energie aus der Sommersaison in die nachfrageintensive Wintersaison mit geringerer erneuerbarer Energieproduktion zu bringen. Unterirdische Gasspeicher können diese Aufgabe perfekt erfüllen, daher wird die **Umrüstung der bestehenden Gasspeicherinfrastruktur auf Wasserstoffkompatibilität eine Schlüsselrolle in einem gut funktionierenden zukünftigen Energiesystem spielen**. Gasspeicher sind das notwendige Rückgrat für die erforderliche Energieversorgungssicherheit in Europa.
- Eine wesentliche Rolle bei der **Energiespeicherung spielen aber auch Wasserkraft-(Pumpspeicher-)Anlagen**. Wir schlagen vor, in *Annex II Abs. (1) lit (b)* die Definition hinsichtlich der strengen Kategorisierung anzupassen: „*electricity storage facilities used for storing electricity renewable energy...*“. Damit wird unter anderem die Speicherung der potenziellen Energie von Wasser erfasst, wie sie grundlegend für jede Form systemdienlicher Flexibilisierungsdienstleistungen auf Basis von Wasserkraftanlagen ist.
- Wir **unterstützen die Ausweitung der TEN-E-VO auf „Smart Gas Grid“**. Die Wasserstoffinfrastruktur und die Technologien zur Herstellung von Wasserstoff (zB Elektrolyseure, Pyrolyse etc.) werden eine entscheidende Rolle dabei spielen, dass das zukünftige Energiesystem der EU belastbar, flexibel und kosteneffizient bleibt. Es ist jedoch **unklar, welche Art von Technologien unter dies Kategorie fallen**, insbesondere inwieweit das Konzept der Sektorkopplung anerkannt wird. Um den Interpretationsspielraum einzuschränken, würde eine klare Terminologie durch Benennung der verschiedenen förderfähigen Projekte (zB Blending-Technologien, Power-to-Gas-Anlagen) mehr Klarheit und Genauigkeit in den TEN-Vorschlag bringen.
- Es wird bedauert, dass die EK nicht mehr die Notwendigkeit sieht, grenzüberschreitende Erdgasprojekte politisch zu unterstützen. Es gibt in der EU immer noch Orte, an denen es zu Kapazitätsengpässen und der Notwendigkeit einer Diversifizierung der Gasproduzenten/-importeure kommt. Da die **Gasinfrastruktur selbst weder fossil noch erneuerbar ist**, fordern wir einen **technologieneutralen Ansatz**, der das reibungslose Funktionieren des EU-internen Energiemarktes berücksichtigt.
- Der teilweise Umbau der europäischen Gasinfrastruktur zur Wasserstofftauglichkeit ist ein weiterer wichtiger Schritt zur kosteneffizienten Dekarbonisierung. Leider **fehlt im aktuellen TEN-E-Vorschlag ein klares Bekenntnis für Blending-Technologien**. Durch die Nutzung der bestehenden Gasinfrastruktur können die Gesamtkosten der Energiewende erheblich gesenkt werden, da keine Investitionen in eine neue parallele Infrastruktur erforderlich sind. Wir ersuchen um eine Klarstellung, ob sie in den vorgeschlagenen Kategorien für Wasserstoff und Gasnetz enthalten sind. Der Text könnte die Förderfähigkeit einschränken, falls bestehende Gasinfrastruktur für den Betrieb von Wasserstoff umgewidmet wird. Die Beschränkung der Infrastrukturkategorien auf die reine Wasserstoffinfrastruktur durch den Ausschluss von Blending wird die Entwicklung eines europäischen Backbones erheblich verzögern oder behindern und die zukünftige Rolle, die Österreich darin spielen könnte, schwächen.
- Die **alleinige Fokussierung auf erneuerbaren Wasserstoff, wie in Artikel 4 (und den Anhängen) dargelegt, ist zu restriktiv**. Im Sinne einer schrittweisen Umstellung und eines technologieneutralen Ansatzes ist der Ausschluss von Wasserstoff, der mit anderen, derzeit weniger teuren Mitteln erzeugt wird, aufzuheben. Wir fordern, die Rolle

des kohlenstoffarmen Wasserstoffs anzuerkennen, der dazu beitragen wird, die CO₂-Emissionen der bestehenden Wasserstoffproduktion schnell zu reduzieren, solange erneuerbarer Wasserstoff noch nicht in ausreichenden Mengen verfügbar ist.

- Die Schaffung einer **neuen PCI-Kategorie ausschließlich für Elektrolyseur-Anlagen mit grenzüberschreitender Bedeutung ist unseres Erachtens zu restriktiv**. Im Rahmen der TEN-E-VO sollten auch andere Technologien wie zB Pyrolyseanlagen förderfähig sein, die ebenfalls mit Biogas und/oder erneuerbarem Strom betrieben werden können und somit aus heutiger Sicht einen wesentlichen Beitrag zur Klimaneutralität leisten. Unklar ist außerdem, warum der Vorschlag bereits zu Beginn einen Schwellenwert von mindestens 100 MW Leistung festlegt und damit Barrieren schafft, die die Markteinführung neuer Gase erschwert.
- **Anwendung auf die Gesamtanlage:** Bei Pumpspeichervorhaben gibt es Unsicherheit darüber, ob die gesamte Anlage oder nur der Teil der Anlage, der das Hinaufpumpen von Wasser von einer unteren zu einer oberen Staustufe übernimmt, betrifft. Die zweite Lesart macht den intendierten Beschleunigungseffekt zunichte bzw. verzögert sogar die Abwicklung, da es länger dauert, wenn auf Projektteile unterschiedliche Verfahrensregime anzuwenden sind. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass die Gesamtanlage gemeint ist.

Unionsliste der Projects of common interest/PCI und Projects of mutual interest/PMI (Artikel 3)

- Gelistete Projekte brauchen **Rechtssicherheit**: Die Möglichkeit des Verlustes des PCI-Status für gelistete Vorhaben ist ein großes Problem. Der zweijährige Zyklus scheint davon auszugehen, dass max. einmal eine Verlängerung notwendig ist, weil das Vorhaben innerhalb von vier Jahren genehmigt sein sollte. In der Realität ist das nicht der Fall. Die Möglichkeit sollte bestehen bleiben, die Liste alle zwei Jahre zu ergänzen.
- Die **gelisteten Projekte dürfen aber nicht alle zwei Jahre (Absatz 4) zur Disposition stehen**. Der PCI-Status gilt bei Vorhaben, die zur Genehmigung eingereicht wurden, bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens. In der PCI-Liste könnte ein Anhang für Vorhaben geschaffen werden, die fertiggestellt sind, damit sie den PCI-Status in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den Behörden weiterhin erwähnen können.
- **Innovative Projekte** ohne direkte Verbindung zu anderen Mitgliedstaaten sowohl in den Gas- als auch in den Stromnetzen sollten zukünftig berücksichtigt werden, da sie ebenfalls signifikant zu den Zielen der Verordnung beitragen. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf. Diese Projekte **sollten ex lege PCI-Status genießen**, da das Verfahren, um auf die Liste zu kommen, kaum unter zwei Jahren dauert.

Kriterien für PCI und PMI (Artikel 4)

- **Kritisch (weil zu einschränkend) sehen wir, dass der verpflichtende grenzüberschreitende Charakter bestehen bleibt**. Auf dem Weg zur Klimaneutralität gemäß Pariser Klimavertrag ist die Unterscheidung grenzüberschreitend - nicht grenzüberschreitend nicht mehr passend.
- Um die EU-Klimaziele zu erreichen, ist es nun notwendig, den Infrastrukturbedarf auch gemeinsam sektorübergreifend und ganzheitlich zu analysieren. Das neue, geänderte Entscheidungssystem, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen den europäischen

Strom- und Gasnetzbetreibern (ENTSOs) sowie eine stärkere Beteiligung der Stakeholder vorschlägt, scheint angemessen und gut konzipiert zu sein.

- Grundsätzlich begrüßen wir die neu eingeführten „**Projects of mutual interest**“, insbesondere iZm notwendigen internationalen Energiekooperationen für die europäische Energieversorgung. **Kritisch** sehen wir aber auch hier den notwendigen **grenzüberschreitende Charakter** sowie die Vorgabe der unmittelbaren Nachbarschaft. Insbesondere **für Österreich als Binnenland kann das zum Problem werden**. Binnenländer dürfen hier nicht benachteiligt werden, es sollte klargestellt werden, dass keine gemeinsame Grenze (Außengrenze) vorliegen muss.

Übergangsbestimmungen (Artikel 24) und Außerkraftsetzung (Artikel 30)

- **Positiv ist die Anpassung bei den Übergangsbestimmungen (Artikel 24)**. Der letzte Absatz wurde in der Überarbeitung gestrichen, wodurch zukünftig die Möglichkeit entstehen sollte, bei anhängigen Projekten, die noch nicht auf der PCI-Liste stehen, die Priorisierungsregeln der TEN-E-VO anzuwenden.
- Andererseits würde lt Artikel 30 die TEN-E-VO 347/2013 mit 1. Jänner 2022 außer Kraft gesetzt werden. Alle Vorhaben, die in der dann gültigen PCI-Liste genannt sind, würden ihren **Status an diesem Stichtag verlieren** würden. Erst in einem danach stattfindenden Verfahren nach der neuen VO könnten diese Projekte wieder in eine Liste aufgenommen werden. Für die **Planungs- und Rechtssicherheit von Projektwerbern braucht es diesbezüglich unbedingt eine Übergangsbestimmung, wonach das Verfahren in der Lage, in der es sich befindet, fortgesetzt und abgeschlossen werden kann**.
- Zusätzlich zu der Möglichkeit, dass die TEN-E-VO auf Projekte angewendet werden kann, die schon vor dem vormaligen Stichtag bei einer Behörde zur Genehmigung eingereicht waren, braucht es eine **Übergangsklausel für die Anwendung der TEN-E-VO in laufenden Genehmigungsverfahren**. Es darf nämlich nicht der Fall eintreten, dass ein Verfahren durch Aufnahme auf die PCI-Liste zurück zum Start geschickt wird, sprich, ein Antrag auf Durchführung des Vorantragsabschnitts gestellt werden muss. Das Verfahren ist in der Lage fortzusetzen, in der es sich befindet, dh es sind nur jene Bestimmungen anzuwenden, die im jeweiligen Stadium noch eine Rolle spielen.

Genehmigungsverfahren (Kapitel 3)

- Wesentlich wäre, dass die überarbeitete Verordnung Genehmigungsverfahren optimiert und raschere Entscheidungen ermöglicht (Artikel 10). Der PCI-Status hat in Österreich noch zu keiner Beschleunigung eines Verfahrens geführt. Im Gegenteil: **PCI-Vorhaben zählen zu jenen mit der längsten Verfahrensdauer**. Das **bloße Benennen von Verfahrensdauern in der TEN-E-VO hat zu keinen Verbesserungen geführt**, zumal auch die - kürzeren - innerstaatlichen Fristen nicht eingehalten werden. Ein **striakterer „Sanktionsmechanismus“** wäre hier angebracht.
- Wir **bedauern, dass die Fristen im Vorschlag noch immer die gleichen sind** (Artikel 10). Um tatsächlich einen Fortschritt zu erzielen, sind die zeitlichen Vorgaben der einzelnen Abschnitte zu verkürzen und von den Mitgliedstaaten auch umzusetzen.
- Wir begrüßen, dass in Artikel 10 Absatz (7) Mitgliedstaaten aufgefordert werden, dass **Gesetzesänderungen nicht zu Verzögerungen im Genehmigungsverfahren führen dürfen**. In der Praxis lässt sich dies aber schwer verhindern, da Änderungen in nationa-

len Gesetzen, Verordnungen und Leitfäden zu übernehmen sind. Verzögerungen können nur dann vermieden werden, wenn ein früherer Zeitpunkt für die maßgebliche Sach- und Rechtslage definiert wird. Bei Vorhaben, die teilweise mehrere Jahrzehnte bestehen, sollte während der Verfahrensdauer keinesfalls eine Aktualisierung notwendig sein.

- Dass die verpflichtende Vorab-Konsultation (Vorantragsabschnitt/Artikel 10, Absatz (1)) optional werden soll (zB Erwägungsgrund 34), sehen wir grundsätzlich positiv. Die Bedingung, dass ein derartiges Verfahren, also eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Einreichung zur Genehmigung, bereits durch ein nationales Gesetz vorgeschrieben ist, macht diese Erleichterung obsolet. Im Umkehrschluss ergäbe sich also wieder eine Verpflichtung zum Vorantragsabschnitt. In Österreich gibt es derzeit kein Gesetz das derartiges vorschreibt. Trotzdem werden bei nahezu allen Großvorhaben derartige Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt. Es erscheint sachwidrig, jene Vorhaben zu benachteiligen und zu verzögern, die freiwillig so ein Verfahren durchführen. Im Sinne der Sache sollte daher jede Öffentlichkeitsbeteiligung zählen, egal ob sie gesetzlich vorgeschrieben ist oder freiwillig durchgeführt wird.
- Leider gibt die überarbeitete Verordnung eine Erweiterung des Pflichtenhefts für Vorhabensträger vor, anstatt es abzuspecken. So muss der Vorhabensträger weiterhin die Informationen zum Projekt auf einer Website veröffentlichen, jetzt sogar in allen Amtssprachen der betroffenen Mitgliedstaaten (Artikel 8 und Annex VI). Außerdem ist er verpflichtet Berichte zu verfassen, die festhalten, wie die Meinungen der Konsultation berücksichtigt wurden (Artikel 9). Dadurch soll mehr Transparenz sichergestellt werden, gleichzeitig steigt der bürokratische Aufwand enorm. Dies wäre zu verhindern.
- Die Ausweitung der Verpflichtungen der Vorhabensträger im Verfahren der PCI-Listenerstellung und im Genehmigungsverfahren widerspricht dem Gedanken der Verfahrensbeschleunigung. Auf sie sollte verzichtet werden. Es sollte keine neuen Verpflichtungen der Vorhabenträger geben, bestehende sollten auf ein sinnvolles Ausmaß reduziert werden.

Die WKÖ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme, ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen und steht für die weitere Diskussion gerne bereit.

Freundliche Grüße



Univ.-Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer
Abteilungsleiter